

# Sicherheitsanforderungen der Gebrüder Lödige Maschinenbau GmbH an Fremdfirmen

## 1 Einleitung

Die Gebrüder Lödige Maschinenbau GmbH (im Folgenden Auftraggeber genannt) stellt höchste Anforderungen an die sichere Ausführung von Arbeiten. In den vorliegenden Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen werden wesentliche sicherheitsrelevante Punkte genannt, deren Einhaltung als Voraussetzung für sicheres Arbeiten gilt.

Diese Sicherheitsanforderungen sind Mindestanforderungen und gelten auf dem Betriebsgelände der Firma Gebrüder Lödige Maschinenbau GmbH.

Der Dienstleistungserbringer (im Folgenden Auftragnehmer genannt) erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrages.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle weiteren geltenden gesetzlichen Verordnungen, Vorschriften, einschlägigen technischen Regeln sowie Anforderungen an den Mindestlohn einzuhalten.

Bei Rückfragen zu Arbeitssicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen informiert Sie der Auftraggeber.

## 2 Allgemeine Pflichten

- 2.1** Die für Mitarbeiter des Auftraggebers geltenden Verhaltensregeln müssen auch für Mitarbeiter des Auftragnehmers von diesem gewährleistet werden.
- 2.2** Ansprechpartner sind vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu benennen. Kompetenzen müssen festgelegt sein.
- 2.3** Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers erst nach Unterweisung (gemäß Gefährdungsbeurteilung des Bereichs) durch ihn, hinsichtlich der betrieblichen Gefahren am Arbeitsplatz/Montagestelle, mit der Arbeit beginnen. Die Unterweisung ist vom Mitarbeiter des Auftragnehmers zu unterzeichnen.
- 2.4** Für ausländische Mitarbeiter hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis und Anmeldung nach dem Meldegesetz vorliegen. Er hat auch für ausreichende Verständigung zu sorgen. Ebenfalls hat der Mitarbeiter alle notwendigen Dokumente (Personalausweis, Sozialversicherungsausweis) mit sich zu führen.
- 2.5** Der Auftragnehmer muss Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Betriebszeit mit dem Auftraggeber abstimmen. Die Einholung der behördlichen Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.
- 2.6** Vor Aufnahme, Wiederaufnahme, bei Unterbrechungen und Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren.

### **3 Allgemeine Verhaltensregeln**

- 3.1** Vor Antritt der Arbeiten müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers mit der Lage der Flucht- und Rettungswege vertraut machen. Verlassen Sie im Gefahrfall Ihren Arbeitsplatz über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und durch die gekennzeichneten Notausgangstüren.
- 3.2** Die gekennzeichneten Verkehrswege müssen genutzt werden.
- 3.3** Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Ausgänge und elektrische Anlagen sind freizuhalten und dürfen durch Gegenstände nicht verstellt oder eingengt werden.
- 3.4** Die angebrachten Aushänge, Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder müssen beachtet werden.
- 3.5** Es dürfen keine Bereiche betreten werden, in denen keine auszuführenden Arbeiten stattfinden.
- 3.6** Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf dem Werksgelände. Verstöße gegen diese Regeln werden mit einem Fahrverbot geahndet.
- 3.7** Der vom Auftraggeber zugewiesene, saubere Arbeitsplatz ist ständig aufgeräumt zu halten und täglich, nach Beendigung der Arbeit bzw. vor Verlassen des Betriebsgeländes, in einem besenreinen Zustand zu verlassen.
- 3.8** Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Ketten oder Draht allein ist nicht zulässig.
- 3.9** Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne Erlaubnis des Auftraggebers nicht benutzt werden.
- 3.10** Jeder Unfall, der eine Behandlung oder externe Hilfe erfordert, muss unverzüglich dem Auftraggeber gemeldet werden. Gleiches gilt für Sach- und Umweltschäden.

- 3.11** Das Tragen von Sicherheitsschuhen im Fertigungsbereich und im Technikum ist Pflicht.
- 3.12** Die Nahrungsmittelaufnahme in den Bereichen der Produktion und im Technikum ist nicht erlaubt, nutzen Sie bitte die Kantine.
- 3.13** Der Konsum von Alkohol jeder Art ist untersagt. In alkoholisiertem Zustand darf niemand das Betriebsgelände betreten oder sich dort aufhalten.
- 3.14** Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucher-Unterständen gestattet.
- 3.15** Es gilt ein Fotografier- und Filmverbot im ganzen Werk. Mit Erlaubnis des Auftraggebers können zweckdienliche Aufnahmen gemacht werden.

## 4 Sicherheitsbestimmungen beim Einsatz von Fremdfirmen

- 4.1** Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Gewährleistung seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht im Verhältnis zu seinen und den Mitarbeitern von Subunternehmen. Hierzu gehört auch die Pflicht zur Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie der besonderen betrieblichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen des Auftraggebers.
- 4.2** Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter in sicherer Arbeitsweise zu unterweisen, soweit es zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages erforderlich ist.
- 4.3** Auftraggeber und Auftragnehmer haben jeweils Maßnahmen zu treffen, um der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht für die Gefahrenbereiche nachzukommen. Hierzu ist erforderlich, dass sich der Verantwortliche des Auftragnehmers mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers, in dessen Bereich er tätig wird, wegen der aus beiden Bereichen drohenden Gefährdung abstimmt. Insbesondere dann, wenn verschiedene Auftragnehmer in einem Werkbereich tätig sind und sich die ausführenden Arbeiten zeitlich und örtlich überschneiden, haben die Verantwortlichen der jeweiligen Auftragnehmer mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers die Reihenfolge der Arbeiten sowie die Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung festzulegen.
- 4.4** Bei Arbeiten mit besonderem Gefährdungspotential ist vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung ein Koordinator (§ 6 DGUV Vorschrift 1) zu bestellen. Dieser ist im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber den Auftragnehmern, deren Beschäftigten sowie den Mitarbeitern des Auftraggebers weisungsbefugt, soweit es zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Weisungen des Koordinators Folge leisten. Ist die Bestellung eines Koordinators unterblieben oder ist er nicht zur Stelle, ist der Ansprechpartner des Auftraggebers sowie jede Führungskraft des Auftraggebers, in dessen Bereich eine fremde Firma tätig wird, berechtigt und verpflichtet, bei Sicherheitsverstößen die Arbeit einstellen zu lassen.
- 4.5** Schweißarbeiten und artverwandte Tätigkeiten darf der Auftragnehmer nur nach vorher ausgestellter schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber durchführen lassen. Das Gleiche gilt für Einsteigen in Behälter, Gruben etc. sowie

bei Arbeiten in engen Räumen. Der Auftragnehmer hat sich die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen (bzw. Erlaubnisscheine) zu beschaffen.

- 4.6** Der Auftragnehmer muss Baustelleneinrichtungen mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer muss die Energieversorgung beim Auftraggeber beantragen. Der Auftragnehmer muss den Einsatz von elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass mitgebrachte Geräte und Werkzeuge in einwandfreiem, sicherem Zustand (DGUV Vorschrift 3 Prüfung) sind und mit einem GS-Zeichen versehen sind.
- 4.7** Der generelle Einsatz von Gefahrstoffen, unter Beachtung der bekannten Sicherheitsvorschriften, ist erlaubt. Der Einsatz von Stoffen mit einer erhöhten Gefährdung, beispielsweise explosionsfähige oder giftige Stoffe sowie krebserzeugende, keimzellmutagene und/ oder reproduktionstoxische Stoffe der Klassen 1A und 1B, muss zuvor angemeldet und freigegeben werden. Sollten diese Stoffe bei Tätigkeiten entstehen muss auch dieser Einsatz angemeldet werden.
- 4.8** Eingesetzte flüssige Gefahrstoffe müssen ab 20 Litern Gebinde-Größe auf Auffangwannen gelagert werden, sodass auslaufende Stoffe sicher aufgenommen werden können.
- 4.9** Geräte und Tätigkeiten mit optischer oder ionisierender Strahlung müssen in gesicherter Weise eingesetzt und durchgeführt werden. Eine wirksame Abschirmung und Abgrenzung zu anliegenden Arbeitsplätzen muss gewährleistet werden. Personen im Wirkungsbereich müssen die notwendige PSA tragen.
- 4.10** Für den Einsatz von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass er dem Auftragnehmer die Gegenstände in sicherem Zustand übergibt.
- 4.11** Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Produktions- und anderen Arbeitsmaschinen während des Betriebes sind grundsätzlich verboten. Vor Beginn dieser Arbeiten ist jede Energiequelle so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes, irrtümliches oder unbefugtes Ingangsetzen ausgeschlossen ist. Wenn an bestimmten Maschinen und Anlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten ein gelegentliches Einschalten doch erforderlich ist, muss eine Führungskraft bestimmt werden, die dann für eine besondere Überwachung unter Beachtung zusätzlich zu treffender Schutzmaßnahmen zu sorgen hat.

- 4.12** An allen Arbeitsplätzen ist das Tragen der auszuführenden Arbeit entsprechenden Arbeitskleidung Pflicht. Weitere persönliche Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzbrillen, Sicherheitshandschuhe, Schutzhelme, Gehörschutz etc., hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und er ist dafür verantwortlich, dass diese ständig benutzt werden. Ebenso ist das Tragen langer Hosen Pflicht.
- 4.13** Die Entsorgung anfallender Abfälle und Sonderabfälle, insbesondere von gefährlichen Abfällen, muss durch den Auftragnehmer erfolgen. In Rücksprache mit dem Auftraggeber können anderweitige Entsorgungen, z. B. bei großen Mengen, vereinbart werden.

Stand 04/2024